

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
		2020-2025 SV 0686
		Datum: 28.03.2023
		Status: öffentlich
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg	
Federführende Stelle:	Fachbereich 1 Allgemeine Verwaltung	

15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg

Beschlussempfehlung:

Die in der Anlage beigefügte Satzung zur 15. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg vom 04.05.1998 wird beschlossen.

Begründung:

Mit der Änderung der Hauptsatzung wird den aktuellen Änderungen der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Rechnung getragen.

Zum einen betrifft dies die Änderung in § 24 GO NRW. Hier wurde der persönliche Anwendungsbereich eingeschränkt, wonach das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in dem Verfahren nach § 24 GO NRW an den Rat zu wenden, nicht mehr jedem, sondern nur noch Einwohnerinnen und Einwohnern eröffnet wird, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

Zum anderen betrifft dies die ergänzende Regelung in § 113 GO NRW, die Vorgaben zur Sachkunde und Fortbildung von Gremienmitgliedern in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen enthält. Gemäß § 113 Abs. 6 GO NRW haben die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden. § 113 Absatz 6 GO NRW regelt nicht, wer die Kosten der Fortbildung zu zahlen hat. Um Rechtsklarheit für die Gremienmitglieder und die Gemeinde zu schaffen, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund NRW die Voraussetzungen für die Erstattung von Fortbildungskosten durch die Gemeinde zu regeln.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Vor dem Hintergrund der o. g. Notwendigkeit der Anpassung der Hauptsatzung wird im Hinblick auf den Wortlaut der GO gleichsam noch eine redaktionelle Anpassung in § 15 vorgeschlagen.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Gegenüberstellung verwiesen.